

# RS Vwgh 2007/6/27 2005/04/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2007

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

BVergG 2002 §163;  
B-VG Art17;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Bei "Berichtigung und Vorreihung unseres rechnerisch fehlerhaften Angebotes", "Nichtausscheidung unseres Angebotes bei Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen" sowie "Erteilung des Zuschlags an den Best- bzw. Billigstbieter" handelt es sich um (privatwirtschaftliche) Akte des öffentlichen Auftraggebers im Vergabeverfahren, für deren Setzung der Vergabekontrollbehörde im Nachprüfungsverfahren keine Zuständigkeit und der Bfin insoweit kein subjektives Recht im Nachprüfungsverfahren zukommt (Hinweis E 27. Jänner 2006, 2005/04/0202).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation  
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint  
keineBESCHWERDELEGITIMATION  
Individuelle Normen und Parteienrechte  
Rechtsanspruch Antragsrecht  
Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005040111.X01

## Im RIS seit

20.12.2007

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)